

Hinweise zum gesetzlichen Erbrecht der Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner

Stand: 1. Januar 2009

| | | |
|----|--|---|
| 1) | Allgemeines | 1 |
| 2) | Güterstand der Zugewinnngemeinschaft | 2 |
| 3) | Güterstand der Gütertrennung | 3 |
| 4) | Güterstand der Gütergemeinschaft | 4 |
| 5) | Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (ehemalige DDR) | 4 |
| 6) | Übersicht Ehegattenerbrecht | 5 |
| 7) | Der Ehegattenvoraus | 6 |
| 8) | Unterhaltsansprüche des Ehegatten | 7 |
| 9) | Dreißigste / Mietverhältnisse | 8 |

1) Allgemeines

Wenn der verstorbene Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner keine letztwillige Verfügung (Testament oder notarieller Erbvertrag) hinterlassen hat, dies unvollständig oder unwirksam ist, greift die gesetzliche Erbfolge.

Um kraft Gesetzes zu erben, muss die Ehe beim Erbfall bestanden haben. Mit Rechtskraft des Scheidungs- oder Aufhebungsurteils besteht keine gültige Ehe mehr.

Fällt das Ehegattenerbrecht im Scheidungsfall weg, entfällt auch das Pflichtteilsrecht und der Anspruch auf den Voraus.

Das gesetzliche Ehegattenerbrecht entfällt bereits vor Abschluss des Scheidungsverfahrens, wenn beim Erbfall die **Scheidung** zwar noch nicht ausgesprochen , aber bereits vom Erblasser **beantragt** war. Dazu muss der Antrag vom Familiengericht dem anderen Partner **zugestellt** worden sein.

Allerdings reicht es auch aus, dass der andere „**Ehegatte**“ dem Scheidungsantrag **zugestimmt** hat.

Zum einen bestimmt sich die **Höhe des Ehegattenerbteils** danach, mit welchen **weiteren Verwandten** der Ehegatte erbt. So macht es einen Unterschied, ob der Ehegatte neben Kindern des Erblassers (1. Ordnung) oder neben Geschwistern des Erblassers (2. Ordnung) erbt. Sehen hierzu die nachfolgende Übersicht.

Seit dem 1. April 1998 zählen auch uneheliche Kinder zu den Verwandten der ersten Ordnung.

Zum anderen bestimmt sich die Höhe des Ehegattenerbteils nach dem **Güterstand** der Ehegatten. Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Güterstände: die Zugewinnngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft.

Besonderheiten bei ausländischen Güterständen

Hat einer der Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder war einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht deutscher Staatsangehöriger, kann ein **ausländischer Güterstand** gelten.

2) Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Wurde der Güterstand nicht durch notariellen Ehevertrag geändert, besteht der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die Vermögen der Ehegatten bleiben getrennt. Endet die Zugewinnngemeinschaft, wird der **Zugewinn** ausgeglichen. Beim Zugewinn handelt es sich um das Vermögen, welches während der Ehe erwirtschaftet wurde.

Im Erbfall sollte jeweils geprüft werden, ob der **pauschalierte Zugewinnausgleich** (pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteil des Ehegatten um $\frac{1}{4}$) oder der konkrete Zugewinnausgleich vorteilhafter ist. Wählt der überlebende Ehegatte den **konkreten Zugewinnausgleich**, muss die Erbschaft binnen 6 Wochen nach Kenntnis vom Tod des Ehegatten und dem Grund des Erbrechts (gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung) ausgeschlagen werden (§ 1944 BGB). Beachten Sie die Hinweise zur Ausschlagung der Erbschaft.

Wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt, kann er neben dem

konkret berechneten Zugewinnausgleich auch noch den Pflichtteil (Hälfte des gesetzlichen Erbteils) verlangen. Schlägt der überlebende Ehegatte aus, entfällt der mögliche Anspruch auf Finanzierung einer angemessenen Ausbildung und die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten.

Wenn ein **Stiefkind** aus einer früheren Ehe vorhanden ist, verringert sich durch den Zugewinnausgleich automatisch dessen gesetzlicher Erbteil. Dann muss der überlebende Ehegatte seinem Stiefkind aus den Mitteln des zusätzlichen Viertel-Erbteils (pauschaler Zugewinnausgleich) eine **angemessene Ausbildung** gewähren (§ 1371 Abs. 4 BGB). Der Anspruch ist auf dieses Viertel begrenzt. Wählt der überlebende Ehegatte den konkret berechneten Zugewinnausgleich (güterrechtliche Lösung), kann das Stiefkind nicht mehr als den konkreten Ausgleich verlangen.

Kann das Stiefkind die Ausbildung von seinem Erbteil oder sonstigen Vermögen finanzieren, besteht kein Anspruch.

Tipp: Die Entstehung dieses Anspruchs kann der künftige Erblasser mit seinem Testament verhindern. Das macht Sinn, wenn dadurch seine leiblichen Kinder benachteiligt würden.

3) **Güterstand der Gütertrennung**

Beim Güterstand der Gütertrennung gibt es keinen Zugewinnausgleich. So bleibt der für den Zugewinn vorgesehene erbschaftsteuerliche Freibetrag ungenutzt.

Dies kann bei größeren Vermögen von Nachteil sein.

Tipp: Sie können vom Güterstand der Gütertrennung zum Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft wechseln, dadurch die Auszahlung des konkreten Zugewinns herbeiführen, und dann wieder zurückwechseln.

4) **Güterstand der Gütergemeinschaft**

Auch beim Güterstand der Gütergemeinschaft gibt es keinen Zugewinnausgleich. Hier besteht der Nachlass nicht nur aus dem Vorbehaltsgut, an dem der Verstorbene alleiniges Eigentum hatte, sondern auch aus seinem hälftigen Anteil am Gesamtgut.

Dies führt bei einer Erbengemeinschaft in der Regel zu Streitigkeiten, weil alle Erben Miteigentümer am Gesamtgut (und damit auch am Anteil des überlebenden Ehegatten) werden.

5) **Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (ehemalige DDR)**

Seit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 gilt in allen Ehen, in denen die **Eigentums- und Vermögensgemeinschaft** gegolten hat, nunmehr automatisch der gesetzliche Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**. Bis zum 2. Oktober 1992 war es möglich, den gesetzlichen Güterstand der DDR beizubehalten. Dazu musste eine entsprechende Erklärung gemeinsam vor einem Notar abgegeben werden.

Hinweis: Sind Sie nicht sicher, was seinerzeit vereinbart worden ist, hilft eine Anfrage beim zuständigen Amtsgericht (früher Kreisgericht).

Gilt weiterhin der Güterstand der ehemaligen DDR, die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft zwischen den Eheleuten, so berechnet sich der Erbteil des Ehegatten wie bei der Gütergemeinschaft.

6) Übersicht Ehegattenerbrecht

Anhand der Übersicht können Sie den **Anteil des Ehegatten am Nachlass** des verstorbenen Ehegatten erkennen, je nach **Güterstand** und weiteren **Miterben**. Die Übersicht gilt nur für den Fall, dass es keine letztwillige Verfügung gibt, die etwas anderes bestimmt. In der Spalte „Zugewinnsgemeinschaft“ ist bereits der pauschale Zugewinnausgleich in Höhe von $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

Für den Erbteil des Ehegatten kommt es nur darauf an, ob Verwandte der vorgehenden Ordnung vorhanden sind. Spätere Ordnungen bleiben dann unberücksichtigt. Gibt es also Verwandte der 1. Ordnung, kommt es auf die Spalten zur 2. und 3. Ordnung nicht mehr an.

| Güterstand | neben Erben 1. Ordnung | neben Erben 2. Ordnung | neben Erben 3. Ordnung |
|-----------------------|---|------------------------|------------------------|
| Zugewinn-gemeinschaft | $\frac{1}{2}$ | $\frac{3}{4}$ | $\frac{3}{4}$ |
| Gütertrennung | $\frac{1}{2}$ bei 1 Kind; $\frac{1}{3}$ bei 2 Kindern; $\frac{1}{4}$ bei 3 und mehr Kindern | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ |
| Gütergemeinschaft | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ |
| Güterstand der DDR | $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ |

Beispiel: Wird der überlebende Ehegatte Erbe neben Verwandten der 1. Ordnung (also neben Kindern, Enkeln, Urenkeln), beträgt sein Erbteil $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Zusätzlich zu diesem Viertel erhält der überlebende Ehegatte bei bestehender Zugewinnsgemeinschaft ein weiteres Viertel (pauschaler Zugewinnausgleich), zusammen also die Hälfte ($\frac{1}{2}$) des Nachlasses. Der pauschalisierte Zugewinnausgleich ersetzt die konkrete Berechnung des Zugewinnausgleichs. Solange die Ehe formell wirksam ist, hat der Ehegatte Anspruch auf den pauschalen Zugewinnausgleich.

Die restliche Hälfte des Nachlasses erhalten dann die Verwandten der 1. Ordnung. Verwandte der weiteren Ordnungen gehen leer aus. Beachten Sie die Hinweise zum gesetzlichen Erbrecht.

Erbt der überlebende Ehegatte nur neben Verwandten der 2. Ordnung (also Eltern und Geschwistern und deren Abkömmlingen) und lebte er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, beträgt sein

Erbteil 3/4 des Nachlasses. Das restliche Viertel verteilt sich dann auf die Miterben der 2. Ordnung.

7) Der Ehegattenvoraus

Ziel des **Ehegattenvoraus** ist es, die Lebensweise des überlebenden Ehegatten nach dem Tod des verstorbenen Ehegatten abzusichern. Der überlebende Ehegatte hat daher **als gesetzlicher Erbe** Anspruch auf die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke, soweit sie dem Erblasser gehört haben (§ 1932 BGB).

Dieser Anspruch steht dem überlebenden Ehegatten **zusätzlich** zu seinem gesetzlichen Erbteil zu. Er erhält die Gegenstände vorweg, bevor der übrige Nachlass unter den Erben aufgeteilt wird. Der Voraus wird nicht auf seinen Erbteil angerechnet.

Der **Voraus** umfasst den **Hausrat** (Möbel, Hausgeräte, Einrichtungsgegenstände, Haushalts- und Bettwäsche, Teppiche, Bilder (sofern nicht Kunstsammlung), aber auch das Familienauto, sofern es nicht überwiegend dem Erblasser zu beruflichen Zwecken gedient hat.

Zum Voraus gehören nicht Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch des Verstorbenen dienen, wie Schmuck und Kleider.

Der **Umfang des Anspruchs** richtet sich auch danach, welche weiteren Verwandten Miterben werden.

Neben Verwandten der 1. Ordnung (Kinder, Enkel) beschränkt sich der Anspruch auf den Hausrat, soweit die Gegenstände zur Führung eines **angemessenen Haushaltes** benötigt werden. Was noch angemessen ist, hängt vom Einzelfall – insbesondere den Vermögensverhältnissen der Eheleute – ab. Neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern, steht ihm dagegen der Hausrat uneingeschränkt zu.

Tipp: Da nur Ehegatten, die kraft Gesetzes erben, Anspruch auf den Voraus haben, sollte im Testament das Voraus dem überlebenden Ehegatten vermacht werden.

8) **Unterhaltsansprüche des Ehegatten**

Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten gegen den Erblasser bleiben weiter bestehen. Allerdings wird die Höhe begrenzt: Der geschiedene Ehegatte erhält nicht mehr als das, was dieser als Pflichtteil erhalten hätte, wenn die Ehe nicht geschieden gewesen wäre (§ 1586b BGB). Der unterhaltsberechtigten Ehegatte muss allerdings noch **unterhaltsbedürftig** sein.

In gewissen Fällen kann der geschiedene Ehegatte eine **Kapitalabfindung** verlangen (§ 1585 BGB).

Wird der geschiedene Ehegatte nicht abgefunden, schulden die Erben die monatlichen Unterhaltsbeträge bis zur Höhe der Pflichtteilsquote.

9) **Dreißigste / Mietverhältnisse**

Wer mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tod in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und von ihm Unterhalt bezogen hat (in der Regel der Ehegatte und die gemeinsamen Kinder), kann für die ersten **30 Tage** nach dem Todesfall von den Erben weiter **Unterhalt** verlangen.

Er kann außerdem in dieser Zeit in der Wohnung bleiben und alle Haushaltsgegenstände weiter benutzen (§ 1969 BGB).

Hinweis: Sie können diese Regelung in ein Testament aufnehmen und die Frist von 30 Tagen verlängern.

Der überlebende Ehegatte tritt automatisch in das **Mietverhältnis** ein. Er hat allerdings die Möglichkeit zu kündigen. Dasselbe Recht haben auch der überlebende Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sowie Familienangehörige, die mit der oder dem Verstorbenen in einer Mietwohnung zusammengelebt haben.

Hat der Erblasser die Wohnung allein bewohnt, treten die Erben in das Mietverhältnis ein. Sie können das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen.

Auch der Vermieter hat eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit.